

11/148-149

Zu dessen Schutz aber müsse ein obrigkeitliches Gebot und Verbot erlassen werden. Der Brief von 1518 spreche den Genossen im Grüt jedoch nur die private Nutzung, nicht aber auch obrigkeitliche Rechte zu. Es solle sich niemand einbilden, die Bürgerschaft von Zug hätte jemals einer Drittperson obrigkeitliche Rechte auf einem Teil ihres Territoriums abgetreten.

Müsse der Handel gerichtlich geschlichtet werden, solle - da das Libell die Gerichtsinstanzen nicht nenne - nach der Richtschnur der eidg. Bünde vorgegangen werden, das heisse, jede Partei solle ihre Richter selber wählen können.

Dorsualnotiz: "Ohnbegriffliches Guotachten im Gerüter Handel".

Kopie

AH 11, 314-315 - Blatt 315^r leer

149

[1649 nach Mai 22.]

B

URKUNDE VON KONRAD MEYER, LANDVOGT IM RHEINTAL, UND SEINEN
GERICHTSBEISITZERN UEBER EINEN EHRVERLETZUNGSPROZESS
IN ALTSTAETTEN

Konrad Meyer, des Rats und Landeshauptmann von Ausserrhoden und derzeit Landvogt im Ober- und Niederrheintal, bekennt, dass sich Seckelmeister Moritz Schachtler samt seiner Mutter, Elisabeth Häberlin, Witwe von Moritz Schachtler selig, beide von Altstätten, über die Verleumdungen beschwert hätten, welche Altstadtammann und Bannerherr Josef Buchschor, ebenfalls von Altstätten, letzte Weihnacht an der gewöhnlichen Amtstagsatzung vor der ganzen Bürgerschaft ausgesprochen habe. Dieser habe gesagt, die Häberlin sei ein uneheliches Hurenkind und habe lange Jahre Hab und Gut besessen, das ihr gar nicht gehörte, und dabei begehrt, man möge ihn bei seinen Rechten schützen. Am darauffolgenden 10. April seien die beiden Parteien vor dem

Gericht des Landvogts in Altstätten erschienen. Buchschor habe erklärt, er sei von Seckelmeister Schachtler zu dieser Rede veranlasst worden, weil auch Schachtler ihn, seine Eltern und andere Amtsleute an einer Gemeindeversammlung öffentlich angegriffen habe. Gerichtsbeisitzer seien Jakob Wisser, Bannerherr von Innerrhoden, Johann Tanner, Bannerherr von Ausserrhoden, und Junker Christoph Wilhelm von Schwarzach, fürstlich-st.gallischer Rat und Vogt auf Blatten, gewesen. Es sei auch ein Brief von Landvogt [Johann] Cloos von Luzern vorgelesen worden. Das Gericht habe alsdann folgendes Urteil gefällt: Da Bannerherr Buchschor seine Behauptungen nicht beweisen könne und demzufolge Anna Blum selig, die Mutter von Elisabeth Häberlin, in ihrer Ehre schwer angegriffen habe, müsse er die ihm auferlegte hohe Summe für Bussen und Gerichtskosten bezahlen. Da aber auch Seckelmeister Schachtler und dessen Mutter in ihren Reden zu weit gegangen seien, hätten auch diese den ihnen auferlegten Anteil der Gerichtskosten zu entrichten. Auf Begehren von Stadtschreiber Hans Wilhelm Wolf, dem Schwager Schachtlers, habe das Gericht am 22. Mai 1649 erneut getagt, ohne dass jedoch das Urteil eine Aenderung erfahren hätte. Besiegelt wurde die Urkunde von Landvogt Konrad Meyer und den Bannerherren Jakob Wisser und Johann Tanner.

Kopie

AH 11, 316-319 - Blatt 316 und 319^v leer

[ca. 1680]

B

MEMORIAL BETREFFEND DIE LANDSCHREIBEREI [IN DEN FREIEN AEMTERN]

Statthalter [Kaspar] Knopfli soll folgende Angelegenheit von Landschreiber [Beat Kaspar Zurlauben] vor den Stadt- und Amtsrat bringen: Luzern sei gleich wie Uri, das sich diesbezüglich